

Satzung Einhausen lebenswert e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Einhausen lebenswert e.V. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Einhausen.

§2 Aufgaben, Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung von Kultur, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, die Förderung von Klima-, Umwelt- und Naturschutzprojekten sowie die Förderung von generationsübergreifenden Bewegungs- und Sportangeboten zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Mitwirkung bei Gestaltungsfragen sowie die Pflege zur Verschönerung des Ortsbildes, z.B. die Pflege und der Erhalt von Treffpunkten von Bürgern oder die Pflege

und der Erhalt von bestehenden Kulturdenkmälern in Einhausen.

- Förderung der Erhaltung der Kulturlandschaft und des traditionellen Brauchtums,
- Pflege des Heimatgedankens und der Ortsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen, und
- Förderung aller Maßnahmen (Bemühungen), die der Identifikation der Mitbürger/innen von Einhausen als ihre Heimat dienen.
- Förderung des generationsübergreifenden Sports, vor allem zur Prävention von Krankheiten durch Bewegungsmangel und zur Gesundheitsvorsorge.
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten sowie Sportanlagen und die Förderung des sportlich-sozialen Miteinanders, die über die Vereinsgrenzen hinausgehen.
- Förderungen, Pflege und Umsetzung von Maßnahmen für Projekte zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz (u.a. die Rettung von Wildtieren, insbesondere von Rehkitzen, bei der Wiesenmahd), sowie zur Erhaltung der Artenvielfalt und zur Anpassung an die aktuelle Klimaerwärmung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird, sofern der Verein über ausreichende Mittel verfügt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts erwerben, soweit sie die gemeinnützigen Satzungszwecke anerkennen.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der gemäß § 6 vertretungsberechtigte Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn die Kündigung ein Vierteljahr vor Ablauf des Jahres schriftlich beim Vorstand erklärt wurde. Sie endet ferner durch den Tod, durch

den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt, wer ihnen zuwiderhandelt, oder wer den Mitgliedsbeitrag nicht mehr oder nicht regelmäßig bezahlt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen durch Anregungen und durch Vorschläge die Vereinsarbeit fördern und den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen unterstützen. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Der Beitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand,
- b) Mitgliederversammlung (§ 32 BGB),
- c) Ausschüsse.

§ 7 Der Vorstand

a) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der geschäftsführende Vorsitzende und
- der zweite Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten. Der 1. Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er wird bei Verhinderung vom geschäftsführenden Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden vertreten.

Erster Vorsitzender des Vereins ist kraft Amtes der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde Einhausen für die Dauer seiner Amtszeit.

b) Der erweiterte Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- dem Rechner,
- dem Schriftführer
- und bis zu 6 Beisitzern.

c) Die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden) erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Die Mitgliederversammlung ist auch für die Abberufung des Vorstandes zuständig.

d) Sie kann jedoch den geschäftsführenden Vorsitzenden nur aus wichtigem Grund und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen abberufen.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen, es sei denn, auf Antrag eines Mitgliedes wird eine geheime Wahl gewünscht.

e) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mindestens 3 Tage vor den Vorstandssitzungen, dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Über den Sitzungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der gesetzlichen Vertreter gemäß § 6 dieser Satzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben,
- b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- e) Bildung der Ausschüsse.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und soll bis Ende März erledigt sein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im BERGSTRÄSSER ANZEIGER, mindestens 1 Woche vorher.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden,
- b) Jahresrechnung,
- c) Rechnungsprüfungsbericht,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden) und Abberufung des Vorstands (siehe § 6),
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- h) Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 3),

- i) Wahl von Ehrenmitgliedern (siehe § 3).

Anträge müssen dem Vorstand 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der gesetzlichen Vertreter gemäß § 6 und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks die Einberufung verlangen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie zu der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete, insbesondere Fachausschüsse bilden, die seinen Weisungen unterliegen. Die Ausschüsse können jederzeit aufgelöst werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;

- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und seinen Social Media Kanälen.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Zwei Drittel der Mitglieder müssen bei dieser Sitzung anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Einhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

- über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, die den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks,

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen wurden bei der Jahreshauptversammlung am 04.06.2024 in 64683 Einhausen beschlossen und treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

